

**CDU**

Statut der  
Christlich Demokratischen Union  
Deutschlands

---

Statut der  
Christlich  
Demokratischen  
Union  
Deutschlands

Beschlossen auf dem  
15. Bundesparteitag in Braunschweig  
am 22. und 23. Mai 1967

Statut der  
Christlich  
Demokratischen  
Union  
Deutschlands

Bundesgeschäftsstelle der  
Christlich Demokratischen Union Deutschlands  
53 Bonn · Nassestraße 2 · Telefon 52931  
Thenée Druck KG · Bonn

# STATUT DER CDU

vom 27. April 1960, geändert durch Beschlüsse des Bundesparteitages vom 5. Juni 1962 und 23. März 1966, in der Fassung des Beschlusses des Bundesparteitages vom 23. Mai 1967

## A. Aufgabe, Name, Sitz

### § 1

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

### § 2

Die Partei führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), ihre Landes-, Kreis- und Ortsverbände zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

### § 3

Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages.

## B. Mitgliedschaft

### § 4

Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder Deutsche werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.

### § 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband.

Zuständig ist der Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes; über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

## § 6

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

Nur Mitglieder können in Parteigremien gewählt und als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden.

## § 7

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

## § 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.

## § 9

Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

## § 10

Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können gegenüber Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Aberkennung von Parteiämtern
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit
5. Ausschluß aus der Partei

Für Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

Im Falle des Ausschlusses aus der Partei, der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Aberkennung von Parteiämtern muß der Beschluß begründet werden.

## § 11

Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Mißachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

## § 12

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in dessen Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
3. als Kandidat der Christlich Demokratischen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

## § 13

Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

## § 14

Als Ausschlußgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

## C. Gliederung

### § 15

Organisationsstufen der CDU sind:

- a) die Bundespartei
- b) die Landesverbände
- c) die Kreisverbände
- d) die Ortsverbände

Wo es zweckmäßig erscheint, können mehrere Kreisverbände zu Wahlkreis- oder zu Bezirksverbänden, mehrere Ortsverbände zu Amtsverbänden oder ähnlich gearteten Verbänden zusammengefaßt werden.

### § 16

Die Gebietsteile Deutschlands, in denen freie Wahlen z. Z. nicht abgehalten werden oder die aus sonstigen Gründen am gesamtdeutschen politischen Leben nicht teilnehmen können, erhalten besondere Vertretungen, die den Landesverbänden gleichgestellt sind.

## § 17

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands gliedert sich in folgende Landesverbände: Nordbaden, Südbaden, Berlin, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover, Hessen, Oldenburg, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saar, Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe, Nordwürttemberg und Württemberg-Hohenzollern.

Der Landesverband ist die Organisation der CDU eines Landes oder einer Landschaft. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen oder organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien stehen. Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

Die Bildung neuer Landesverbände ist nur im Einvernehmen mit der Bundespartei möglich.

## § 18

Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise (z. B. kreisfreie Stadt und dazugehörigen Landkreis) umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises sollen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Wahlkreis- oder Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Eine Übertragung dieser Aufgaben an Ortsverbände ist möglich, jedoch nicht das Recht, Mitglieder auszuschließen.

## § 19

Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in der Gemeinde. Er kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In größeren Städten ist der Ortsverband die Organisation in den einzelnen Stadtbezirken. Diese können in einem Stadtverband zusammengefaßt werden.

Gründung und Abgrenzung der Ortsverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes.

Die Gründung von Ortsverbänden kann nur erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind. Weniger als sieben Mitglieder bilden einen Stützpunkt, dessen Betreuung dem Kreisverband oder einem Ortsverband übertragen wird.

Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Ortsverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

#### § 20

Bestehen in einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so ist für jede Wahl eine Wahlkreisversammlung zu bilden, in welcher die Kreisverbände angemessen vertreten sein müssen. Die näheren Bestimmungen dazu trifft der Landesverband.

Mitglieder von Wahlkreisversammlungen können nur diejenigen Mitglieder sein, die im Besitz des aktiven Wahlrechts sind.

#### § 21

Die Kreisverbände berichten den Landesverbänden monatlich und die Landesverbände der Bundespartei vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.

#### § 22

Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

#### § 23

Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis- und Ortsverbände unterrichten.

#### § 24

Erfüllen die Kreis- und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 18 und 19 obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

#### § 25

Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

§ 24 gilt im Verhältnis von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.

#### § 26

Zur Vorbereitung und Durchführung von Bundestagswahlkämpfen sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

## D. Organe

### § 27

Organe der Bundespartei sind:

- der Bundesparteitag,
- der Bundesausschuß und
- der Bundesvorstand.

### § 28

Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Landesverbände, die von den Kreis- oder Landesparteitagen gewählt werden. Dem Bundesparteitag gehören außerdem Delegierte der besonderen Vertretungen (§ 16) an.

Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 1000 Mitglieder einen Delegierten und auf je angefangene 75 000 Stimmen, die bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag für die Landeslisten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands abgegeben wurden, einen weiteren Delegierten.

Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich nach der Mitgliederzahl, die nach § 22 dieses Statuts sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellt wird.

Die CDU der sowjetischen Besatzungszone (Exil-CDU) wird durch 75 Delegierte vertreten.

Die Vertretung der Gebiete jenseits der Oder und Neiße (Landesverband Oder/Neiße) erhält 20 Delegierte.

Der Bundesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag des Bundesausschusses oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände muß er einberufen werden.

### § 29

Aufgaben des Bundesparteitages:

- a) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Christlich Demokratischen Union und das Parteiprogramm.
- b) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:
  1. den Vorsitzenden
  2. auf Vorschlag des Vorsitzenden den Generalsekretär
  3. fünf stellvertretende Vorsitzende
  4. den Bundesschatzmeister
  5. weitere Mitglieder

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Generalsekretär wird in jedem vierten Kalenderjahr gewählt; er kann jedoch auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Bundesausschuß vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluß des Bundesausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die unter 1 bis 4 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes sowie der Bundeskanzler und der Bundtagspräsident, soweit sie der CDU angehören, und der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages bilden das Präsidium. Dem Präsidium gehört außerdem der Bundesgeschäftsführer mit beratender Stimme an.

- c) Er wählt den Vorsitzenden und vier Beisitzer sowie fünf stellvertretende Mitglieder des Bundesparteigerichtes nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung.
- d) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes und der Bundestagsfraktion entgegen und faßt über sie Beschluß.
- e) Er beschließt über das Statut, die Beitrags- und Finanzordnung und die Parteigerichtsordnung.
- f) Er wählt zwei Kassenprüfer nach den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung.

### § 30

Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) 90 Mitgliedern, die von den Kreis- oder Landesparteitag gewählt werden. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich nach der nach § 22 dieses Statuts anerkannten Mitgliederzahl.

Die Exil-CDU entsendet acht, der Landesverband Oder/Neiße fünf Delegierte.

- b) dem Bundesvorstand
- c) den Bundesvorsitzenden der Vereinigungen
- d) den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse

Die unter Ziffer d) genannten Personen gehören dem Bundesausschuß mit beratender Stimme an.

### § 31

Aufgaben des Bundesausschusses:

- a) Der Bundesausschuß ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.
- b) Dem Bundesausschuß haben Bundesvorstand und Bundestagsfraktion mindestens dreimal jährlich zu berichten.
- c) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann der Bundesausschuß eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.

### § 32

Der Bundesausschuß wird durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Auf Antrag von drei Landesverbänden oder 25 Mitgliedern des Bundesausschusses muß er innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Alle sechs Monate muß eine Sitzung des Bundesausschusses stattfinden.

### § 33

Der Bundesvorstand besteht aus 30 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und den weiteren gewählten Mitgliedern,
- b) dem Bundeskanzler und dem Bundestagspräsidenten, sofern sie der CDU angehören,
- c) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion,
- d) dem Bundesgeschäftsführer.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

### § 34

Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesausschusses durch.

Das Präsidium berichtet mindestens dreimal jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums.

Die Bundespartei wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Bundesvorstand wählt den Bundesgeschäftsführer. Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle und ist dem Bundesvorstand verantwortlich.

Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse bilden. Das Nähere regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 22 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch zu erheben.

Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes.

### § 35

Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

#### § 36

Der Bundesvorstand und das Präsidium werden durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine Sitzung des Bundesvorstandes muß mindestens alle zwei Monate stattfinden.

Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

#### § 37

Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei.

- a) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.
- b) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muß jederzeit gehört werden.
- c) Er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

Der Generalsekretär wird im Verhinderungsfalle durch den Bundesgeschäftsführer vertreten.

### **E. Vereinigungen**

#### § 38

Die Partei hat folgende Vereinigungen:

- Junge Union
- Frauenvereinigung
- Sozialausschüsse
- Kommunal-Politische Vereinigung
- Mittelstands-Vereinigung.

#### § 39

Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Mittelstand, Kommunalpolitik) zu vertreten und zu

verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Bundesausschuß bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen. Die Gründung von Vereinigungen ist von dem Beschluß des Bundesausschusses abhängig, der durch eine Änderung des § 38 bestätigt werden muß.

## F. Verfahrensordnung

### § 40

Die Organe der Partei sind beschlußfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Mitgliederversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

Bei Beschlußfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Ergibt sich die Beschlußfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

### § 41

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluß eine Mehrheit von drei Vierteln.

### § 42

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

### § 43

Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuß durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Die Wahl der fünf stellvertretenden Vorsitzenden nach § 29 Buchst. b) Ziffer 3 und die Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 29 Buchst. b) Ziffer 5 erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig.

Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

### § 44

Zu allen Parteigremien ist mindestens alle zwei Jahre zu wählen.

### § 45

Die Beschlüsse des Bundesparteitages werden durch zwei vom Generalsekretär bestellte Personen beurkundet.

## G. Sonstiges

### § 46

Die Ausgaben der Bundespartei werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge gedeckt.

Das Nähere regelt eine Beitrags- und Finanzordnung. Der Etat wird vom Generalsekretär und dem Bundesschatzmeister aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Die Etats der Vereinigungen bedürfen der Zustimmung des Generalsekretärs.

#### § 47

Der Verwaltung aller Liegenschaften dient ein Haus-Verein und dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen eine GmbH. Die näheren Bestimmungen trifft die Beitrags- und Finanzordnung.

Der Bundesvorstand kann treuhänderisch über das Parteivermögen verfügen, soweit dieses nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann insbesondere Parteivermögen an die besonderen Vermögensträger übertragen.

#### § 48

Es wird ein Bundesparteigericht gebildet. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt eine Parteigerichtsordnung.

#### § 49

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands bildet mit der Christlich Sozialen Union Bayerns eine Arbeitsgemeinschaft.

#### § 50

Die Satzungen der Organisationen in der CDU Deutschlands dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.